



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

**Zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung  
von Umwelterwägungen in das nationale  
Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer  
vor Verunreinigung durch Nitrat**

**Teilprogramm nach § 62a Wasserhaushaltsgesetz:  
Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle  
und Silagesickersaft und vergleichbaren in der  
Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen)**

**Berlin, 20. Dezember 2016**

Zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Nationale Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat

Teilprogramm nach § 62a Wasserhaushaltsgesetz: Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen)

Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
WR I 3  
[WRI3@bmub.bund.de](mailto:WRI3@bmub.bund.de)  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Stresemannstraße 128 – 130/Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

Berlin, 20.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Kurzdarstellung des Aktionsprogramms für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung
- 2 Erläuterung zur Einbeziehung von Umwelterwägungen
- 3 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen zum Umweltbericht
- 4 Darlegung der Auswahlgründe für das Teilprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen
- 5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umwelteinwirkungen
- 6 Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen nach § 62a WHG für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen



## **1 Kurzdarstellung des Aktionsprogramms für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung**

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten Gewässerverunreinigungen und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigungen dieser Art verlangt die EG-Nitratrichtlinie<sup>1</sup> die Festlegung von Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete bzw. eines Aktionsprogramms für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

In Deutschland wurden bisher keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen. Demzufolge ist ein bundesweit gültiges nationales Aktionsprogramm aufzustellen. Aufgrund der Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) setzt sich das nationale Aktionsprogramm aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil umfasst Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftliche Nutzflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen. Der zweite Teil umfasst Regelungen zur Bauweise von Behältern zur Lagerung von Jauche-, Gülle- und Silagesickersäften und ähnlichen in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen. Die beiden Teile des Aktionsprogramms werden rechtsverbindlich durch entsprechende Regelungen in der Düngeverordnung und in den Regelungen zu Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) der vorgesehenen Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV); sie sind im gesamten Bundesgebiet anzuwenden.

Das nationale Aktionsprogramm unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), die in zwei Teilen durchgeführt wird. Für die Regelungen zu JGS-Anlagen ist gemäß § 62a des Wasserhaushaltsgesetzes

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang II Buchstabe A Nummer 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

(WHG)<sup>2</sup> in Verbindung mit § 14b Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>3</sup> und Anlage 3 Nr. 1.12 UVPG eine SUP durchzuführen. Inhalt und Ablauf der SUP richten sich nach den Vorschriften des UVPG.

Am 1.9.2015 erfolgte zur Vorbereitung des Umweltberichts für die Strategische Umweltprüfung im BMUB in Berlin der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, an dem insbesondere betroffene Behörden des Bundes und der Länder sowie Wirtschafts- und Umweltverbände teilnahmen. Anschließend wurden die Umweltauswirkungen, die bei der Umsetzung des Teilprogramms durch die AwSV und ihren Vollzug zu erwarten sind, ermittelt und in einem Umweltbericht nach den Vorgaben der §§ 14f-m UVPG dargestellt.

Der auf der Grundlage der Nitratrichtlinie erarbeitete Aktionsplan für JGS-Anlagen sieht vor, dass die entsprechenden Anlagen so gebaut und betrieben werden müssen, dass dunghaltige Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und im Falle einer Störung oder eines Unfalls die ausgetretenen Stoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen sieht das Aktionsprogramm vor, dass

- die Anlagen bautechnisch so ausgeführt werden, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb, keine dunghaltigen Stoffe austreten,
- für einwandige Lageranlagen über 25 Kubikmeter eine Leckageerkennung gefordert wird,
- in besonderen Risikogebieten wie Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten zusätzliche Anforderungen gelten,
- der Betreiber verpflichtet wird, seine Anlage regelmäßig zu kontrollieren und Mängel bei der Errichtung zu beseitigen,
- bestimmte Arbeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen und

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

- vor Inbetriebnahme eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wird, mit der Mängel erkannt werden.

In der Bekanntmachung des BMUB vom 12.09.2016 (Bundesanzeiger vom 23.9.2016) wurde die Auslegung dieses Umweltberichts und des Aktionsprogramms in den Bibliotheken des BMUB in Bonn und Berlin sowie auf der Internetseite des BMUB öffentlich angekündigt. Der Umweltbericht und der Entwurf des Aktionsprogramms für JGS-Anlagen wurden in der Zeit vom 26. September bis einschließlich 25. Oktober 2016 öffentlich an den genannten Orten ausgelegt. Die Möglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit zur Äußerung endete mit Ablauf des 24. November 2016.

Aus der betroffenen Öffentlichkeit haben sich nur Verbände geäußert. Nach den Bestimmungen des § 14I UVPG gehört zur Bekanntgabe des Aktionsprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Aktionsprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen nach Abwägung der geprüften Alternativen das Aktionsprogramm gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Teilprogramms JGS-Anlagen den Abschluss des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung SUP.

## **2 Erläuterung zur Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Nach dem Wortlaut der Nitratrichtlinie soll die Bauweise von Behältern mit Dung so erfolgen, dass eine Einleitung sowie eine Versickerung von Dung, dunghaltigen Flüssigkeiten und Sickersäften von gelagertem Pflanzenmaterial verhindert werden. Um die Anforderungen der Nitratrichtlinie zu erfüllen, muss verhindert werden, dass unbeabsichtigt Flüssigkeiten aus JGS-Anlagen austreten und in die Gewässer gelangen. Dies kann nur erreicht werden, wenn diese Behälter dicht sind. Auch schleichende Verluste, die zu einer unbemerkten Versickerung der dunghaltigen Flüssigkeiten führen, müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis zur Einleitung darf nach deutschem Recht ohnehin nicht erteilt werden. Das Aktionsprogramm setzt insofern auf das Vorsorgeprinzip und beschreibt die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb der Anlagen. Die entsprechenden Vorgaben dienen damit auch der Gewährleistung anderer Belange, wie insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Dichtheit einer technischen Anlage hängt nicht vom Standort ab, sondern von ihrer baulichen Ausgestaltung. Insofern ist eine regionale Differenzierung grundsätzlich nicht angebracht. In Wasserschutzgebieten, in denen das Wasser, das von der öffentlichen Wasserversorgung zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, vor hygienischen Beeinträchtigungen besonders geschützt werden soll, sollen besondere Risiken für die Gewässer durch spezifische Schutzbestimmungen ausgeschlossen werden. Diese Gebiete sowie standortangepasste Maßnahmen werden in den jeweiligen Landesverordnungen ausgewiesen, das Aktionsprogramm sieht dort jedoch bundesweit geltende Anforderungen für JGS-Anlagen vor.

Ein wesentliches Element, mit dem zur Dichtheit von Behältern beigetragen und eine Freisetzung dunghaltiger Flüssigkeiten verhindert werden kann, ist zunächst die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen und der Technischen Baubestimmungen. Entsprechende Vorgaben entspringen aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Danach bedürfen bestimmte Anlagenteile bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise, mit denen nachgewiesen wird, dass die wasserrechtlichen Anforderungen von dem Bauprodukt eingehalten werden.

Dieses Instrument soll zukünftig auch für JGS-Anlagen genutzt werden. Die Bauprodukte, für die solche Verwendbarkeitsnachweise vorliegen müssen, ergeben sich aus den Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO). Eine weitere wichtige bautechnische Vorgabe ist die Forderung nach einer Leckageerkennung für einwandige Lageranlagen mit flüssigen Stoffen über 25 Kubikmeter. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Anlagen dicht sind und Leckagen schnell und zuverlässig erkannt werden.

Ein weiteres wichtiges Element zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat stellen organisatorische Maßnahmen dar. Danach soll der Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig überwachen. Sollten dunghaltige Stoffe austreten, muss er Maßnahmen ergreifen, die weiteren Schaden verhindern. In diesem Fall hat er eine Instandsetzung zu veranlassen.

Mit der beschriebenen baulichen und sicherheitstechnischen Ausgestaltung der JGS-Anlagen sowie mit der beschriebenen Überwachung der Anlagen sinkt das Risiko möglicher Freisetzungen durch schleichende Leckagen oder durch Unfälle auf ein im Hinblick auf die Umwelt, insbesondere den Gewässerschutz vertretbares Maß. Bei Einhaltung der Vorgaben und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind deshalb Gewässerverunreinigungen durch JGS-Anlagen grundsätzlich nicht zu erwarten.

### **3 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen zum Umweltbericht**

Der öffentlich ausgelegte Umweltbericht stellt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Aktionsprogramms für JGS-Anlagen auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Im Rahmen der Frist für Stellungnahmen und Äußerungen wurde insbesondere auf folgende Aspekte hingewiesen:

Bezüglich der Statistik der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen des Statistischen Bundesamtes wurde kritisiert, dass nicht deutlich genug darauf hingewiesen wurde, dass ein großer Teil der bei Unfällen freigesetzten Mengen wieder zurückgewonnen werden konnte und dass die freigesetzten Mengen ins Verhältnis zu den gesamten Lagervolumen gesetzt werden müssten. Die Umweltgefährdung richtet sich jedoch nach dem Verhältnis des in die Gewässer gelangenden Volumens von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zum Volumen des Gewässers. Bei Oberflächengewässern kommt es dann zu einem Fischsterben, wenn der Sauerstoffgehalt durch den Abbau der organischen Stoffe eine für das Überleben der Tiere erforderliche Mindestkonzentration unterschreitet. Dies geschieht, wenn der Eintrag von organischen Stoffen in das Gewässer so groß ist, dass der im Wasser gelöste Sauerstoff durch den Abbau aufgezehrt wird. Dementsprechend ist auch nicht maßgebend, ob Jauche, Gülle und Silagesickersaft in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft ist. Sobald eine sauerstoffzehrende Wirkung im Gewässer eintritt, ist mit einer Schädigung des entsprechenden Ökosystems zu rechnen.

Beim Grundwasser ergeben sich aus der Gewässerüberwachung keine besonderen Erkenntnisse zu Unfällen.

Die Dichtheitsanforderungen an JGS-Anlagen wurden grundsätzlich für richtig empfunden, da der Erhalt des hochwertigen Düngers für den Landwirt im Vordergrund steht. Kritisiert wurde allerdings, dass bei Neuanlagen vor Inbetriebnahme eine Sachverständigenprüfung erfolgen soll und bei bestehenden Anlagen die Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen eine unnötige Belastung

des Betriebsablaufs darstelle. Unerwünschte Umwelteinwirkungen entstehen aber nicht nur bei der Errichtung, sondern gerade auch im Betrieb der Anlagen. Insofern müssen beide Betriebsphasen betrachtet werden. Bei Sachverständigenprüfungen nach der Errichtung kommt eine besondere technische Ausstattung zum Einsatz, über die der Landwirt nicht verfügt, so dass die Aussagekraft dieser Prüfungen sehr viel besser ist und der Betreiber die Gewissheit erlangt, dass die Anlage den technischen Anforderungen genügt und bei korrektem Betrieb keine Undichtheiten und keine Gewässerbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen stellt gegenüber der Überwachung durch Externe eine erheblich geringere Belastung des Betriebes dar und erscheint vor diesem Hintergrund angemessen. Eine Auswirkung auf den Betriebsablauf ist nicht zu erwarten.

Des Weiteren wurde darum gebeten, die Statistik der Unfälle von wassergefährdenden Stoffen daraufhin zu überprüfen, ob mit ihr dokumentiert werden kann, dass durch ein Leckageerkennungssystem eine Verbesserung des Gewässerschutzniveaus erreicht wird. Dafür ist diese Statistik jedoch nicht geeignet. In ihr werden Unfälle erfasst, jedoch keine baulichen Mängel. Außerdem wurde darum gebeten, für den Vollzug eine praktikable Vorgehensweise zu entwickeln, wann eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist. Diese Anregung betrifft den landesrechtlichen Vollzug und kann deshalb im Rahmen des Aktionsprogramms nicht umgesetzt werden.

#### **4 Darlegung der Auswahlgründe für das Teilprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Grundsätzlich ist für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung sicherzustellen, dass Defizite im Gewässerschutz erkannt und darauf aufbauend Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, die bestmöglich auf die Behebung dieser Defizite ausgerichtet sind. Daraus folgt die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative für die Aufnahme in das Aktionsprogramm.

Im Hinblick auf die JGS-Anlagen muss erreicht werden, dass anfallende Jauche, Gülle und Silagesickersäfte so gelagert und abgefüllt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Dieser ist dann gegeben, wenn die Anlagen so errichtet werden, dass sie bei Inbetriebnahme und während des Betriebes dicht sind. Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Aktionsprogramm bauliche, sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen. Durch intelligente Kombination dieser Maßnahmen kann eine angemessene und wirtschaftliche Lösung zum Schutz der Gewässer gewährleistet werden. Das Aktionsprogramm sieht bundesweit einheitliche Standards vor, da regionale Betrachtungen und Risikoabwägungen zu einem hohen fachlichen und betrieblichen Aufwand führen würden, die zu keinem besseren Ergebnis führen würden. Gleichwertige Alternativen zu einem dichten Behälter und einer angemessenen Überwachung eines ordnungsgemäßen Zustands sind nicht bekannt. Die besonderen örtlichen Verhältnisse können nicht Gegenstand des bundesweiten Aktionsprogramms sein, sondern werden in den konkreten Einzelplanungen untersucht und bewertet.

Die im Untersuchungsbericht dargestellten Defizite in den statistischen Erhebungen sollen durch die Änderung des Umweltstatistikgesetzes aus dem Jahr 2016 (BGBl I S. 1839) behoben werden.

## **5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umwelteinwirkungen**

Gemäß § 14m UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 14m Abs. 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Der aktuelle Zustand der Gewässerbelastung durch Stickstoff (hier vorrangig Nitrat) ergibt sich aus den Bewertungen, die die Bundesländer im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie und der EUA-Berichterstattung sowie über die Umsetzung der Nitratrichtlinie erstellt haben.

Für eine umfassende, bundesweite Übersicht zur Nitratsituation im Grundwasser werden die Messergebnisse des Messnetzes zur jährlichen Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur, das sogenannte EUA-Messnetz verwendet (Messnetz zur Berichterstattung an die Europäische UmweltAgentur). Das Messnetz ist flächen- und nutzungsrepräsentativ konzipiert, so dass es die Nitratverteilung im Grundwasser Deutschlands insgesamt repräsentativ abbildet.

Außerdem können die Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen nach Artikel 8 der EG-WRRL genutzt werden, für die folgende Arten des Monitorings unterschieden werden:

- Überblicksüberwachung (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen)
- Operative Überwachung (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher Belastungen)
- Überwachung zu Ermittlungszwecken (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben).

Diese umfassenden Überwachungsmaßnahmen stellen sicher, dass erhebliche Umwelteinwirkungen erkannt werden, zumal mit dem Aktionsprogramm verhindert werden soll, dass es überhaupt zu Stofffreisetzungen kommt und die Gewässerqualität dadurch verändert wird.

## **6 Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen nach § 62a WHG für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen**

### **Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)**

#### **1 Begriffsbestimmungen**

1.1 Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.

1.2 Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.

#### **2 Allgemeine Anforderungen**

2.1 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- a) allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 nicht austreten können,
- b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- c) austretende allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und
- d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

2.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

2.4 Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt. Dies gilt nicht für Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von bis zu 25 Kubikmetern, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 500 Kubikmetern oder für Anlagen zum Lagern von Festmist oder Siliergut mit einem Volumen von bis zu 1 000 Kubikmetern.

2.5 Unzulässig ist das Errichten von Behältern aus Holz.

#### **3 Anlagen zum Lagern von flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen**

3.1 Einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe

mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 Kubikmetern müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie den technischen Regeln entsprechen.

3.2 Sammel- und Lagereinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem nach Nummer 3.1 mit einzubeziehen. Bei Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen kann auf ein Leckageerkennungssystem verzichtet werden, wenn die Aufstauhöhe auf das zur Entmistung notwendige Maß begrenzt wird und insbesondere Fugen und Dichtungen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

#### **4 Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut**

4.1 Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme von Silage erfolgt.

4.2 Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.

#### **5 Abfülleinrichtungen**

5.1 Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat

- a) diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und
- b) die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und beim Entleeren einzuhalten.

5.2 Es ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.

#### **6 Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung**

6.1 Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1 000 Kubikmetern errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen oder diese erlangt haben, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

6.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung nach Satz 1 einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers

nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

6.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist.

6.4 Betreiber haben nach Nummer 6.1 anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Betreiber haben Erdbecken alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

6.5 Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Nummer 6.4 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat die Anlage auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen in eine der folgenden Klassen einzustufen:

- e) ohne Mangel,
- a) mit geringfügigem Mangel,
- b) mit erheblichem Mangel oder
- c) mit gefährlichem Mangel.

Über gefährliche Mängel hat der Sachverständige die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

6.6 Der Prüfbericht nach Nummer 6.5 muss Angaben zu Folgendem enthalten:

- a) zum Betreiber,
- b) zum Standort,
- c) zur Anlagenidentifikation,
- d) zur Anlagenzuordnung,
- e) zu behördlichen Zulassungen,
- f) zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat,
- g) zu Art und Umfang der Prüfung,
- h) dazu, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden,
- i) zu Art und Umfang der festgestellten Mängel,
- j) zu Datum und Ergebnis der Prüfung und
- k) zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung.

6.7 Der Betreiber hat die bei Prüfungen nach Nummer 6.4 festgestellten geringfügigen Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung und, soweit nach Nummer 2.4 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

## **7 Bestehende Anlagen**

7.1 Für JGS-Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser

Verordnung nach § 73 Satz 2] bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), gelten ab diesem Datum

- a) § 24 Absatz 1 und 2 sowie die Nummern 5.1 und 6.1 bis 6.3,
- b) die Nummern 6.4 bis 6.7 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde die Prüfung der dort genannten Anlagen und Erdbecken durch einen Sachverständigen nur dann anordnen kann, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorliegt und
- c) die Nummern 1 bis 4 und 5.2, soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 73 Satz 2] zu beachten waren.

Im Übrigen gelten für bestehende Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 73 Satz 2] bereits nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften prüfpflichtig waren, diese Prüfpflichten auch weiterhin.

7.2 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern, die den Anforderungen nach den Nummern 2 bis 4 und 5.2 nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,

- a) mit denen diese Abweichungen behoben werden,
- b) die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder
- c) mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in den Nummern 2 bis 4 und 5.2 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG zu beachten.

Davon unberührt bleibt für alle bestehenden Anlagen die Anordnungsbefugnis nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG.

7.3 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern, bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

7.4 In den Anordnungen nach Nummer 7.2 kann die Behörde nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen fordern, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern. Bei der Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eines JGS-Behälters sind die Anforderungen dieser Verordnung zu beachten. Im Übrigen gilt für bestehende Anlagen § 68 Absatz 7 entsprechend.

7.5 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 6.2 und 6.3, insbesondere Art, Umfang, Ergebnis, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Überwachung sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **8 Anforderungen in besonderen Gebieten**

8.1 Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine JGS-Anlagen errichtet und betrieben werden. In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

8.2 In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen JGS-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn

- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
- b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

8.3 Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Nummern 8.1 und 8.2 erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
- b) wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Weiter gehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.